



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0006/2010, eingereicht von Mika Ollila, finnischer Staatsangehörigkeit, zu Verzugszinsen bei Einfuhr eines Kraftfahrzeugs in Finnland

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich darüber, dass der finnische Staat auf verspätet geleistete Zahlungen bei Einfuhr eines Kraftfahrzeugs 9 % Zinsen erhebt, die damit viel höher seien als die bei laufenden Bankgeschäften üblichen Zinsen und nach Meinung des Petenten den Import von Kraftfahrzeugen aus einem anderen EU-Staat verhindern sollen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. April 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Für bei der Einfuhr eines Fahrzeugs unrechtmäßig erhobene Kraftfahrzeugsteuern sieht der finnische Staat einen Zinssatz von 0,5 % vor. Dieser Satz liegt weit unterhalb des Satzes für laufende Bankgeschäfte. Der Petent beschwert sich darüber, dass der niedrige Zinssatz die Einfuhr von Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten verhindern solle und somit ein Hindernis für den freien Warenverkehr in der EU darstelle.

Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass Personen, die Abgaben in einem Mitgliedstaat entgegen den EU-Rechtsvorschriften entrichten mussten, diese zurückfordern können. Dieses Recht ist Folge und Ergänzung der Rechte, die dem Einzelnen durch die EU-Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof zustehen. Der betreffende

Mitgliedstaat ist daher grundsätzlich verpflichtet, erhobene Abgaben, die einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union darstellen, zurückzuerstatten.¹

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht jedoch auch hervor, dass im Falle fehlender EU-Rechtsvorschriften über die Rückerstattung zu Unrecht erhobener einzelstaatlicher Abgaben vom Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedstaates die Gerichte festzulegen sind, die in dieser Frage zuständig sind, und für die Maßnahmen zum Schutz der aus dem EU-Recht erwachsenden Rechte des Einzelnen genaue Verfahrensvorschriften erlassen werden müssen. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass die einzelstaatlichen Vorschriften für die Betroffenen nicht weniger günstig sein dürfen als vergleichbare Vorschriften, die nur innerstaatliche Maßnahmen betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie wirksam sein müssen, d. h. die Ausübung der Rechte nach dem Gemeinschaftsrecht darf nicht praktisch unmöglich sein oder übermäßig erschwert werden (Effektivitätsgrundsatz)².

In diesem Fall liegen nach Einschätzung der Kommission keinerlei Hinweise darauf vor, dass gegen die beiden genannten Bedingungen verstoßen wurde. Daher müssen die Bürger, wenn sie mit den gegebenen Umständen unzufrieden sind, von den nationalen Rechtsbehelfen oder verwaltungsrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machen.

¹ Siehe insbesondere verbundene Rechtssachen C-192/95 bis C-218/95 Comateb und andere, Randnr. 20; verbundene Rechtssachen C-397/98 und C-410/98 Metallgesellschaft und andere, Randnr. 84; Rechtssache C-62/00 Marks & Spencer, Randnr. 30; und Rechtssache C-147/01, Weber's Wine World, Randnr. 93.

² Siehe insbesondere Metallgesellschaft und andere, Absatz 85, Rechtssache C-255/00 Grundig Italiana, Absatz 33; und Weber's Wine World, Randnr. 103.